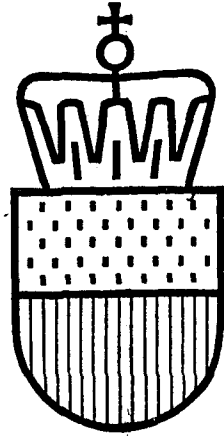


# Liechtensteiner Volksblatt

Bezugspreise: Inland und Schweiz jährlich sfr 22.—, halbjährlich sfr 11.50, vierteljährlich sfr 6.—. Ausland jährlich sfr 42.—, halbjährlich sfr 22.—. Bestellungen nehmen die Postämter und die Verwaltung des Blattes entgegen. Verwaltung und Redaktion «Liechtensteiner Volksblatt», 9490 Vaduz, Altenbachstr. 99, Telefon (075) 2 19 37 / 2 24 12. Postcheckkonto 90-2988 St. Gallen. Druck: Buchdruckerei «Gutenberg», 9494 Schaan, Fürstentum Liechtenstein.



Anzeigenpreise: Die einspaltige Millimeter-Zeile: Anzeigen Reklame  
Inland . . . . . 13 Rp. 30 Rp.  
Schweiz . . . . . 16 Rp. 35 Rp.  
Übriges Ausland . . . . . 18 Rp. 40 Rp.  
Anzeigenannahme: Für das Inland, Verwaltung in Vaduz, Telefon 2 19 37. Für das Rheintal, die Schweiz und das übrige Ausland «ASSA» Schweizer Annoncen AG, 9001 St. Gallen, Tel. (071) 22 26 26 und übrige Zweiggeschäfte.

Amtliches Publikationsorgan

des Fürstentums Liechtenstein

AZ - 9490 Vaduz, Donnerstag, 12. Januar 1967

Erscheint Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Samstag

101. Jahrgang - Nr. 6

## Alpenschutz: Mitspracherecht gewahrt! Fürst + Fürstenhaus

Die Regierung ist an die Stellungnahme der Gemeinden gesetzlich gebunden

In der am vergangenen Freitag in Schaan stattgefundenen Orientierungsversammlung über die Berglandplanung und das Alpenschutzgesetz erläuterte Regierungschef Dr. Batliner das Verfahren bei der Zoneneinteilung des Alpengebietes. Dadurch wurde der im Landtag aufgetauchte Streitpunkt - übrigens der einzige zwischen den Befürwortern und Gegnern des Gesetzes - völlig beseitigt. Bekanntlich wurden von den Abgeordneten der Vaterländischen Union Bedenken gegen den Art. 1 geäußert, der nach Auffassung dieser Abgeordneten den Gemeinden zu wenig Mitspracherecht einräumt. Nachdem nun der vom Alpenschutzgesetz verlangte Verordnungstext zu Art. 1 bekannt ist und der Regierungschef bei der Orientierungsversammlung in Schaan die feierliche Erklärung abgegeben hat, dass diese Verordnung nach der Annahme des Alpenschutzgesetzes sofort in Kraft gesetzt werde, ist ein eigentlicher Streitpunkt

nicht mehr vorhanden. Der Verordnungstext baut auf den Richtlinien auf, die die Landtagskommission bereits im Dezember 1965 hinsichtlich des Mitspracherechtes erlassen hat.

### Wem und in welcher Weise ist das Mitspracherecht gegeben?

Durch die Verordnung zum Art. 1 des Alpenschutzgesetzes ist das Mitspracherecht den beteiligten Gemeinden, den Alpgenossenschaften und den privaten Bodeneigentümern gegeben.

### Vorläufige Stellungnahme zum Vorentwurf des Zonenplanes

Die Regierung hat einen Vorentwurf für einen Zonenplan auszuarbeiten und den Gemeinden samt einem Bericht zur vorläufigen Stellungnahme zu unterbreiten.

### Gemeinsame Besprechungen

Aufgrund der vorläufigen Stellungnahmen hat die Regierung mit den Gemeinden und den Alpgenossenschaften gemeinsame Besprechungen abzuhalten, um einen Zonenplan-Entwurf zu erarbeiten.

### Gemeinsame Geländebegehungen

Im Rahmen der gemeinsamen Besprechungen hat die Regierung mit den Vertretern der Gemeinden und der Alpgenossenschaften Geländebegehungen durchzuführen.

### Unterbreitung des Zonenplan-Entwurfes

Der nach Abschluss der Besprechungen und Geländebegehungen erarbeitete Zonenplan-Entwurf muss von der Regierung wiederum den Gemeinden unterbreitet werden.

### Auflegung des Zonenplan-Entwurfes Einwendungen der Grundeigentümer

Die Gemeinden sind verpflichtet, den ihnen unterbreiteten Zonenplan-Entwurf öffentlich zur Einsicht für jedermann aufzulegen. Innerhalb der Auflegungsfrist können die betroffenen Grundeigentümer (Alpgenossenschaften, Private) Einwendungen gegen den Zonenplan-Entwurf erheben.

### Definitive Stellungnahmen zum Zonenplan-Entwurf

Nach Ablauf der Auflegungsfrist haben die Gemeinden ihre definitiven Stellungnahmen zum Zonenplan-Entwurf abzugeben, wobei die von den Grundeigentümern erhobenen Einwendungen zu verarbeiten sind.

### Bindung der Regierung an die Stellungnahmen der Gemeinden

Die Regierung ist bei der Ausarbeitung des Zonenplanes an die definitiven Stellungnahmen der Gemeinden gebunden, es sei denn, Sinn und Zweck des Alpenschutzgesetzes würden beeinträchtigt werden.

Sinn und Zweck sind beispielsweise beeinträchtigt, wenn eine Gemeinde einen ausgesprochenen Lawinengang als Weidegebiet ausgeschieden haben möchte, oder wenn wertvolle Quellgebiete durch den Zonierungsvorschlag einer Gemeinde nicht den entsprechenden Schutz erfahren würden.

Ob Sinn und Zweck beeinträchtigt ist, hat die Regierung in einem schriftlichen Bericht aufzuzeigen; der Bericht ist den Gemeinden zuzustellen.

### Überprüfung des Zonenplanes durch den Landtag

Der Zonenplan muss dem Landtag zur Überprüfung und Genehmigung unterbreitet werden. Dabei sind dem Landtag auch die definitiven Stellungnahmen der Gemeinden zur Kenntnis zu bringen.

Was in der Landtagskommission vom 3. Dezember 1965 beschlossen und im Verordnungsentwurf der Fürstl. Regierung (den wir auch heute noch einmal publizieren) niedergelegt ist, wird durch die vorstehenden Erläuterungen noch klarer und deutlicher dargestellt: Im Grunde genommen gibt es in Sachen Alpenschutz keine Meinungsverschiedenheiten mehr!

Was die Fraktion der Vaterländischen Union, die sich zum Alpenschutzgesetz selbst ja begeistert geäußert hat, daran hinderte, auch dem Artikel 1 über das Verfahren bei der Zoneneinteilung zuzustimmen, war die vermeintliche Un-

### Antwort-Depeschen

Auf die von S.D. dem Landesfürsten abgesandten Neujahrstelegramme an Staatsoberhäupter sind folgende Antwortdepeschen eingelangt:

**Franz Josef II. von Liechtenstein, Vaduz** - Für die guten Wünsche, die Eure Hoheit Uns zum Jahreswechsel im eigenen Namen wie im Namen Ihres Landes entboten haben, danken Wir von Herzen und erwidern dies mit Unserem besonderen Apostolischen Segen für ein glückliches und friedvolles Neues Jahr.

Paulus PP VI.

**S.D. Franz Josef II. Fürst von Liechtenstein - Vaduz** - Zum Neuen Jahr entbiete ich die aufrichtigsten Wünsche für das Wohlergehen Euer Durchlaucht und der Fürstlichen Familie sowie für eine glückliche Zukunft des Fürstentums Liechtenstein.

Franz Jonas, Bundespräsident der Republik Oesterreich

**S.D. Franz Josef II. regierendem Fürsten von und zu Liechtenstein, Vaduz** - Es ist mir ein Bedürfnis Eurer Durchlaucht herzlich für die lebenswürdigen Glückwünsche zum Jahreswechsel zu danken. Meinerseits entbiete ich Ihnen, der Fürstlichen Familie, Ihrer Regierung und dem mit der Schweiz so eng verbundenen Nachbarvolk meine besten Wünsche für ein segensreiches Jahr 1967.

Roger Bonvin, Bundespräsident der Schweizerischen Eidgenossenschaft

**His Serene Highness Franz Josef II. Prince of Liechtenstein, Vaduz.** Thank Your Serene Highness most sincerely for the kind new year greetings which you have sent to me, my family and my people. I greatly appreciate and warmly reciprocate your good wishes

Elizabeth R.

klarheit über das Mitspracherecht der Gemeinden. Alle anderen Artikel des Gesetzes hat auch die Gesamtfraktion der Union uneingeschränkt gutgeheissen.

Die Regierungsverordnung, die in den Grundzügen zwar schon vom Landtag im Jahre 1965 festgelegt, aber erst nach Beschlussfassung des Parlamentes über das Alpenschutzgesetz ausgearbeitet werden konnte, hat jetzt auch die letzten Zweifel beseitigt: Das Mitspracherecht der Gemeinden, Alpgenossenschaften und Privatbesitzer war und ist vollumfänglich gewahrt! Die Argumente der Gesetzesgegner, die sich auf die Einwände der Opposition im Landtag berufen, sind durch die erfolgte Klarstellung endgültig gegenstandslos geworden, da sich auch die Opposition von Anfang an für das Gesetz selbst ausgesprochen hat.

Heute, nachdem die im Kommissionsbericht des Landtages und im Verordnungsentwurf der Regierung enthaltenen Bestimmungen über die Mitwirkung der Gemeinden und Alpgenossenschaften so klar definiert und allen bekannt sind, sollte es an sich keine begründeten Einwände gegen die Vorlage mehr geben. Es sei denn, hinter dem Streik um Worte, der bestenfalls jetzt noch verbleibt, verbirgt sich tatsächlich etwas anderes, das mit Alpenschutz oder Berglandplanung nichts mehr zu tun hat!

## Der grosse Einsame

Von Dr. Peter M. Lindt, New York

Die Amerikaner sind keine großen Heldenverehrer. Jeder Präsident ist zwar, wenn er sein Amt antritt, nicht nur Gegenstand von Respekt, sondern auch von Verehrung und Liebe. Franklin D. Roosevelt begann seine Präsidentschaft als ein fast gottähnlicher Retter in schrecklicher Krisenzeit. Harry S. Truman bat, als die Last der Regierung auf seine Schultern fiel, um Gebete, die er auch erhielt. Eisenhower wurde als Soldaten-Staatsmann, dem bereits Dankbarkeit gebührt, willkommen geheissen. John F. Kennedy machte die Bevölkerung glauben, daß sie durch seinen Charme alle Vorurteile abgestreift habe. Und die gleiche Bevölkerung war dankbar. Lyndon B. Johnson brachte die Amerikaner nach dem großen Schock durch seine kühle Haltung und seine Autorität wieder ins Gleichgewicht zurück.

Die Verehrung dauert aber nie sehr lange. Roosevelt war nach den ersten hundert Tagen «that man in the White House» (dieser Mann im Weißen Haus), Harry Truman wurde innerhalb eines Jahres zum «kleinen Herrenmodeverkäufer». Selbst Eisenhower wurde als ein Mann hingestellt, dem das «Golfspiel wichtiger als die Politik ist». Die Amerikaner wandten sich gegen Kennedy, sobald sie entdeckten, was er unter dem Versprechen, «das Land nach oben zu führen», verstand. Wir vergaßen nur wegen seiner Ermordung die Angriffe gegen ihn.

Nun spürt Präsident Johnson etwas von der amerikanischen «Heldenverehrung». Seine legislativen Errungenschaften des Jahres 1965 allein sichern ihm einen Platz in der Geschichte Amerikas, aber sie helfen ihm nicht, mit den Schwierigkeiten des Jahres 1967 fertig zu werden. In der Tat aber haben gerade diese Errungenschaften zu den Schwierigkeiten geführt. Die Bürgerrechtsgesetze haben die Neger nicht begeistert, sondern die Vorurteile gegen die Weißen vermehrt. Der «Krieg gegen die Armut» hat die Armut nicht abgeschafft, er hat nur viele davon überzeugt, daß andere Versuche wie garantiertes Minimaleinkommen oder umgekehrte Einkommenssteuern nötig sein werden.

Der Krieg in Vietnam, den der Präsident nicht begonnen hat, aber jetzt zu einem ehrenvollen Ende führen muß, wird «Johnsons War» genannt. Unzufriedenheit herrscht wegen der gegenwärtigen militärischen Musterungssysteme. Die Kosten des Krieges sind so hoch, daß sie Präsident Johnson vor ein fast unlösbares finanzielles Problem stellen. Wenn er die Ausgaben im Inland kürzt, werden die Liberalen protestieren. Wenn er dem Volke neue Steuern auferlegt, kann das der Wirtschaft schaden. Wenn er das Budget nicht ausbalanciert, werden die Konservativen schreien.

Wir stehen nicht in einer Zeit, die für den Bewohner des «Weißen Hauses» günstig ist, als Held zu gelten. Und doch besteht eine unausgesprochene Anerkennung der Schwere der Last, die der Präsident zu tragen hat. Das Pendel, das die Ansicht über Präsident Johnson anzeigt, hat bei den Kongresswahlen zwar einen Tiefstand erreicht. Das kann aber keineswegs als Hinweis auf die politische Zukunft Johnsons bewertet werden.

## Die Verordnung

Verordnung über die Mitwirkung der Gemeinden bei der Erstellung des Zonenplanes zum Schutze des Alpengebietes

Aufgrund von Artikel 1 und 21 des Gesetzes zum Schutze des Alpengebietes, verordnet die Fürstliche Regierung:

### Art. 1 (Vorentwurf)

Die Regierung wird den im Masstab 1:10000 ausgearbeiteten Vorentwurf für einen Zonenplan mit einem Bericht den beteiligten Gemeinden zur vorläufigen schriftlichen Stellungnahme unterbreiten.

### Art. 2 (Besprechung des Vorentwurfes; Geländebegehungen)

(1) Aufgrund der vorläufigen schriftlichen Stellungnahmen hält die Regierung zur Ausarbeitung eines Entwurfes für einen Zonenplan mit den beteiligten Gemeinden Besprechungen ab. Zu diesen Besprechungen sind die Vertreter der beteiligten Alpgenossenschaften beizuziehen.

(2) Im Rahmen dieser Besprechungen werden gemeinsame Geländebegehungen durchgeführt, zu denen auch Vertreter der beteiligten Alpgenossenschaften eingeladen werden.

### Art. 3 (Entwurf)

Der nach Abschluss der Besprechungen von der Regierung ausgearbeitete Entwurf für einen Zonenplan ist mit einem Bericht den beteiligten Gemeinden zu unterbreiten.

### Art. 4 (Auflegung und Einwendungen)

Die beteiligten Gemeinden haben den ihnen unterbreiteten Entwurf während 14 Tagen öffentlich aufzulegen. Innert dieser Frist können

die von der Planung berührten Grundeigentümer bei der Gemeindevorsteherung schriftlich Einwendungen gegen den Entwurf für einen Zonenplan erheben.

### Art. 5 (Definitive Stellungnahme)

Nach Ablauf der Auflegungsfrist haben die beteiligten Gemeinden, unter Beachtung der von den Grundeigentümern begründeten erhobenen Einwendungen, ihre definitive schriftliche Stellungnahme abzugeben.

### Art. 6 (Erstellung des Zonenplanes)

(1) Nach Abschluss des in Artikel 1 bis 5 vorgeschriebenen Verfahrens erstellt die Regierung den Zonenplan. Dabei sind die in den definitiven Stellungnahmen vertretenen Auffassungen der beteiligten Gemeinden zu beachten, es sei denn, Sinn und Zweck des Gesetzes zum Schutze des Alpengebietes würden dadurch beeinträchtigt werden.

(2) Erscheinen der Regierung durch die Stellungnahme einer Gemeinde Sinn und Zweck des Gesetzes als beeinträchtigt, so hat sie ihre Gründe in einem Bericht festzuhalten, der den Gemeinden zur Kenntnis zu bringen ist.

### Art. 7 (Vorlage an den Landtag)

Mit der Vorlage der Zonenplan-Verordnung (Artikel 1, Absatz 4 des Gesetzes zum Schutze des Alpengebietes) werden dem Landtag auch die definitiven Stellungnahmen der beteiligten Gemeinden und der in Artikel 6, Absatz 2 erwähnte Bericht unterbreitet.

## Nimm Rück-Sicht

